

15.03.00

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes

Punkt 10 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz enthält in Artikel 1 § 11 Abs. 5 Satz 3 eine Bestimmung, die das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

2. Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluss aufzuheben.

Begründung:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einen unverzichtbaren Beitrag zur sicheren und klimaverträglichen Energieversorgung leistet. Er hält auch eine Weiterförderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die bisher über das Stromeinspeisungsgesetz erfolgt ist, für notwendig.
2. Die Förderung der erneuerbaren Energien muss jedoch den energiewirtschaftlichen, technologischen und rechtlichen Veränderungen des Energiemarktes an-

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000 ...

gepasst werden. Dieser Forderung wird der vorliegende Gesetzesbeschluss nicht gerecht. Das neue Gesetz stößt auf verfassungs- und europarechtliche Bedenken, hat negative Auswirkungen auf die Höhe der Strompreise und verhindert die notwendige Heranführung der geförderten Technologien an die Marktbedingungen. Problematisch ist insbesondere

- die zum Teil deutliche Anhebung der Vergütungssätze gegenüber dem derzeitigen Niveau,
 - die unzureichende degressive Ausgestaltung der Vergütungssätze,
 - die unzureichende, zum Teil über die Lebenszeit einer Anlage hinaus reichende Befristung des Förderzeitraums.
3. Die Konstruktion des Gesetzes verschleiert die tatsächliche Belastung von zunächst geschätzten 1,5 – 5 Mrd. DM, die der Volkswirtschaft zur Förderung der erneuerbaren Energieträger auferlegt wird.
 4. Mit dem EEG will die Bundesregierung im Interesse der Allgemeinheit durch Subventionierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien den Klima- und Umweltschutz fördern.
Die erforderlichen Mittel werden nicht aus dem Bundeshaushalt aufgebracht, sondern durch eine gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht, die primär nur die Versorgungsnetzbetreiber trifft.
Letztlich ist zwar eine gleichmäßige Belastung aller Stromverbraucher beabsichtigt; ob die Versorger die erhöhten Preise aber im Wettbewerb überwälzen können, ist fraglich.
 5. Die jahrelangen Erfahrungen mit dem Stromeinspeisungsgesetz haben gezeigt, dass eine derartige Förderung letztlich nicht geeignet ist, die geförderten Energieträger und Techniken innerhalb eines halbwegs akzeptablen Zeitrahmens zur Marktreife und Konkurrenzfähigkeit zu führen. Ansatzweise ist dies nur bei der Windkraft gelungen.
 6. Die im Gesetz vorgesehenen festen Vergütungssätze für unterschiedliche erneuerbare Energieträger sind trotz der ansatzweisen Bemühungen um eine Differenzierung nach Standort-Voraussetzungen nicht geeignet, Anreize zur Effizienzsteigerung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Sie wirken eher kontraproduktiv.
 7. Gefördert werden auch Energieträger, die bereits seit langem am Markt sind, längst abgeschriebene Altanlagen und Energieträger wie Grubengas, Deponiegas und Klärgas, die als Nebenprodukt bei der Abfallentsorgung anfallen und nicht als erneuerbare Energieträger im eigentlichen Sinne gelten.
In den hier genannten Fällen ist eine Förderung unter dem Stichwort "Unterstützung der Markteinführung erneuerbarer Energieträger" nicht notwendig oder zumindest fragwürdig.
 8. Die beabsichtigte Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien orientiert sich vornehmlich am Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes. Die gleichrangigen Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes, nämlich die Wirtschaftlichkeit und die Versorgungssicherheit, werden nicht hinreichend beachtet.
 9. Das beabsichtigte Verfahren zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verletzt das Wirtschaftlichkeitsprinzip. Der Mitteleinsatz steht in einem

Missverhältnis zum Erfolg. Mit gleichem Mitteleinsatz könnte eine effizientere CO_2 -Reduzierung erreicht werden. In diesem Rahmen wäre die Förderung von größeren Anlagen, z.B. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von über 5 MW, zu nennen.

10. Der Bundesrat spricht sich für eine Neuregelung der Förderung erneuerbarer Energien aus, die folgende Grundsätze beachtet:
 - a) Die Sicherstellung der Energieversorgung und damit auch der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im Interesse der Allgemeinheit. Dem muss auch die Finanzierung Rechnung tragen.
 - b) Die neue Regelung muss den aktuellen Entwicklungen im liberalisierten Strommarkt in Deutschland und Europa Rechnung tragen. Im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht, das Dauersubventionen grundsätzlich entgegen steht, muss die Förderung zeitlich stärker befristet und degressiver ausgestaltet werden.
 - c) Ein neues Konzept muss sicherstellen, dass
 - die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien an der Marktentwicklung teilnehmen,
 - Anreize für Investitionen in neue Anlagen geschaffen werden,
 - eine Überförderung ausgeschlossen wird,
 - wettbewerbliche Anreize zu technologischen Weiterentwicklungen erfolgen und ein Zwang zur Kostenoptimierung für einzelne Anlagen besteht,
 - der Vertrauensschutz für bestehende Anlagen gesichert wird,
 - die Investitionsbereitschaft des Mittelstandes nicht beeinträchtigt wird.
11. Insgesamt muss eine neue Konzeption so gestaltet sein, dass das gesamte Spektrum erneuerbarer Energien in angemessener und marktnaher Form gefördert wird. Ziel der Förderung muss es sein, durch differenziert ausgestaltete Fördersätze die Wettbewerbsfähigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in absehbarer Zeit herbeizuführen.
Dabei ist die baldige Einführung eines Zertifizierungssystems zur Qualitätssicherung und zum Nachweis der Herkunft umweltfreundlich erzeugten Stroms zu prüfen. Ferner ist zu prüfen, ob eine Mengenvorgabe und ein Handelssystem geeignet sind, den Wettbewerb zu fördern, um damit die Kosten der erneuerbaren Energien zu senken und einen raschen Marktzugang zu erreichen.

3. Falls der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt:
Der Bundesrat stimmt dem Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zu.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziffer 2 des Antrages wird verwiesen.